

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c Baugesetzbuch vom 24.10.2000

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) und von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat, nach Anhörung der Ortschaftsräte Lackendorf und Seedorf am 23.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Absatz 1a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Absatz 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dunningen, den 24.10.2000

gez.

Winkler
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c Baugesetzbuch

Grundsätze für die Ausgestaltung von
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1) **Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 DIN und der Pflanzgrube gem. DIN 18916.
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II: Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach At in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
- Je 100 Quadratmeter je 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume 2. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher.
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.
- Aufforstung mit standortgerechten Arten.
- 3500 Stück je Hektar, Pflanzen 3 bis 5 jährig, Höhe 80-120 centimeter.
- Erstellung von Schutzeinrichtungen-, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume.
- Je 100 Quadratmeter ein Obstbaum der Sortierung 10/12.
- Einsaat Gras-/Kräutermischung.
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2) Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau beziehungsweise Abfuhr des anstehenden Bodens, gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes.
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen.
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben.
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen.
- Entschlammung.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3) Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen.
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen.
- Eine Pflanze je 2 Laufmeter
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen.
- Extensive Begrünung von Dachflächen.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4) Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge.
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten.
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräbern und Mulden zur Regenwasserversickerung.
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5) Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens.
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung.
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts.
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.